

Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel

Richterlicher Geschäftsverteilungsplan des Arbeitsgerichtes Brandenburg an der Havel

Das Präsidium des Arbeitsgerichtes Brandenburg an der Havel beschließt nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter den richterlichen Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2024 sowie die Vertretung für den Zeitraum vom 27.12.2023 bis zum 29.12.2023.

Die Verteilung der Geschäfte des richterlichen Dienstes und die Verteilung der Neueingänge richtet sich nach folgenden Regelungen. Dabei soll die Verteilung auf die Kammern gleichmäßig erfolgen. Die Wahrnehmung des Gerichtstages stellt eine deutliche Mehrbelastung dar.

A. Zuständigkeit

1. Das Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel ist entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Errichtung der Arbeitsgerichtsbarkeit im Land Brandenburg vom 21. Juni 1991 (GVBl. S. 186), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Arbeitsgerichtsbezirke vom 8. Juni 2021 geändert (GVBl. I, Nr. 13), zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel, der kreisfreien Stadt Potsdam und der Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming.
2. In der kreisfreien Stadt Potsdam und in der Stadt Luckenwalde werden Gerichtstage abgehalten. Diesen werden zugeteilt: Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (Ca-Sachen), Beschlussverfahren (BV-Sachen) sowie Allgemeine Register Sachen (AR-Sachen).
3. Gerichtstag Potsdam

Verfahren betreffend die kreisfreie Stadt Potsdam sind dem Gerichtstag Potsdam zugeordnet und werden mit „P“ gekennzeichnet.

4. Gerichtstag Luckenwalde

Verfahren betreffend dem Landkreis Teltow-Fläming **ohne** die Stadt Ludwigsfelde, die Gemeinden Großbeeren, Rangsdorf und Blankenfelde-Mahlow sind dem Gerichtstag Luckenwalde zugeordnet und werden mit „L“ gekennzeichnet.

5. Als Verfahren betreffend der Gerichtstage Potsdam und Luckenwalde sind anzusehen:

- Verfahren bei denen mindestens eine der beklagten Parteien bzw. Antragsgegner ihren Sitz (Wohn-, Firmen-) im örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gerichtstages hat.
- Verfahren, bei denen deutlich wird, dass die klagende Partei ihre Arbeit gewöhnlich im örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Gerichtstages verrichtet oder gewöhnlich verrichtet hat.
- Rechtsstreitigkeiten, bei denen im Falle der Insolvenzeröffnung der/die Insolvenzschuldner(in) den innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches des jeweiligen Gerichtstages hat.
- Ist das Verfahren wegen mehrerer örtlicher Zuständigkeiten nicht nur einem Gerichtstag oder dem Hauptgericht zuordenbar, ist der Sitz der Beklagten maßgebend.
- Beschlussverfahren gehören zur Zuständigkeit der Gerichtstage Potsdam und Luckenwalde, wenn der Betrieb in einer der obigen Gemeinden gem. A.3. bzw. A.4. liegt.

6. Sollte eine Zuteilung entgegen 2. – 4. nicht als Gerichtstagssache gekennzeichnet worden sein, wird dies unter Anrechnung auf den Verteilungsturnus korrigiert.

B. Vorsitz und Vertretung

1. Die Vorsitzenden und ihre Vertretung

1. Die Vorsitzenden und ihre Vertretung

1. Kammer

Vorsitzender: Direktor des Arbeitsgerichts Engelbrecht

Vertretung: Vors. d. 2., 3., 4., 5., 6., 7. Kammer

2. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Eggebrecht

Vertretung: Vors. d. 3., 4., 5., 6., 7., 1. Kammer

3. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Siggel

Vertretung: Vors. d. 6., 7., 1., 2., 4., 5. Kammer

4. Kammer

Vorsitzende: Richterin am Arbeitsgericht Müller-Land

Vertretung: Vors. d. 5., 6., 7., 1., 2., 3. Kammer

5. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Dr. Leege

Vertretung: Vors. d. 4., 2., 3., 7., 1., 6. Kammer

6. Kammer

Vorsitzender: Richter am Arbeitsgericht Crumbach

Vertretung: Vors. d. 7., 1., 2., 3., 5., 4. Kammer

7. Kammer

Vorsitzender: Richterin am Arbeitsgericht Peters

Vertretung: Vors. d. 1., 5., 6., 4., 3., 2. Kammer

8. Kammer

Vorsitzende/r: nicht besetzt

Bei Verhinderungen von mehr als vier Wochen ist die Vertretung durch das Präsidium neu zu regeln.

2. Anträge gemäß § 41 ff. ZPO

Bei Anträgen gemäß § 41 ff. ZPO entscheidet jeweils der letzte genannte Vertreter.

C. Behandlung der Eingänge

1. Die jeweils bis 24.00 Uhr eines jeden Arbeitstages (bzw. an den sich hieran anschließenden dienstfreien Tagen oder an Tagen, an denen eine Verteilung nicht stattfinden kann) eingehenden Sachen werden am folgenden Arbeitstag - mit Ausnahme der Arreste, einstweiligen Verfügungen und AR-Sachen - eingetragen und auf die Kammern verteilt.
2. Die für die Geschäftsverteilung maßgebliche Ziffernfolge wird durch die alphabetische Reihenfolge der zu verteilenden Eingänge bestimmt.
Die Ziffernfolge für am Hauptgericht Brandenburg an der Havel zuzuteilenden Verfahren beginnt mit 1, die dem Gerichtstag Luckenwalde zuzuteilenden Verfahren mit 5001 und die dem Gerichtstag Potsdam zuzuteilenden Verfahren mit 10.001.

Für die Einordnung ist die in dem eingereichten Schriftsatz angegebene Bezeichnung maßgebend. Ausschlaggebend für die alphabetische Reihenfolge sind die Anfangsbuchstaben des Familiennamens der beklagten Partei (Antragsgegner). Wird eine Firma verklagt, ist der erste Buchstabe des ersten Wortes der Firmenbezeichnung, bzw. einer verwendeten Abkürzung entscheidend. Enthält die Firma einen Familiennamen, so gilt der Anfangsbuchstabe des Familiennamens. Bei mehreren Familiennamen gilt der erste Name. Bei mehreren Beklagten in einer Sache ist der zuerst aufgeführte Name bzw. die Firmenbezeichnung oder Abkürzung maßgebend. Eine ggf. vorangestellte Zahl bleibt unberücksichtigt.

Für die alphabetische Ordnung gelten Adelstitel und akademische Grade nicht als Bestandteil des Namens, ebenso wie sonstige vorangestellte Namenstitel wie van, de, di usw. Die Umlaute ä, ö, ü werden wie ae, oe und ue behandelt.

3. Bei gleichzeitig eingehenden Klagen mehrerer Kläger oder Klägerinnen (Antragsteller/innen) gegen den oder dieselben Beklagten (Antragsgegner) ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens der einzelnen Kläger/innen (Antragsteller/innen) oder deren

Firmenbezeichnung maßgebend. Ist eine beklagte Partei oder ein Antragsgegner nicht bezeichnet, sind die Anfangsbuchstaben des Klägers, Antragstellers oder Einsenders entscheidend. Ziffer IV. 2. gilt entsprechend. Bei mehreren eingehenden Klagen eines Klägers gegen denselben Beklagten, richtet sich die Verteilung nach der Uhrzeit des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

4. Bei juristischen Personen des Privatrechts (GmbH, Genossenschaft, AG, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Verein) und sonstigen Rechtsträgern (KG, GmbH & Co KG, OHG, GbR) gilt der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung oder verwendeten Abkürzung. Maßgebend für die Einordnung ist die in dem eingereichten Schriftsatz angegebene Bezeichnung. Dabei bleibt ein Artikel in der Bezeichnung unberücksichtigt.

Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden oder Landkreisen entscheidet der Anfangsbuchstabe der Ortsbezeichnung bzw. Landschaftsbezeichnung.

5. Arreste und einstweilige Verfügungen im Urteils- und Beschlussverfahren sind nach Eingang unverzüglich einzutragen. Die Uhrzeit des Eingangs ist auf dem Eingangsstempel zu vermerken. Im Übrigen gelten die Regelungen der Nummern 2 - 4 sinngemäß. Gehen mehrere Beschlussverfahren zwischen denselben Beteiligten ein, richtet sich die Verteilung nach der Uhrzeit des Eingangs, bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das Los.

D. Geschäftsverteilung

Die richterlichen Geschäfte werden ab dem 01.01.2024 auf 7 der beim Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel bestehenden 8 Kammern verteilt.

I. CA-Verfahren

Verteilung der Neueingänge

1. Es werden täglich nach alphabetischer Reihenfolge der Beklagten je zehn Verfahren der 3. Kammer, im Anschluss der 6. Kammer, fünf Verfahren der 1. Kammer und 10 Verfahren der 2. Kammer fortlaufend numerisch zugeteilt, die nicht den Gerichtstagen in Potsdam und Luckenwalde zugeordnet werden.
2. Es werden täglich nach alphabetischer Reihenfolge der Beklagten der 7. Kammer die Sachen fortlaufend numerisch zugeteilt, die in die Zuständigkeit des Gerichtstages Luckenwalde fallen.
3. Es werden täglich nach alphabetischer Reihenfolge der Beklagten je zehn Verfahren der 5. Kammer und danach fünf Verfahren der 4. Kammer fortlaufend numerisch zugeteilt, die in die Zuständigkeit des Gerichtstages Potsdam fallen.

II. BV-Sachen

Verteilung der Neueingänge

1. Es werden täglich nach alphabetischer Reihenfolge der / des Beteiligten zu 2) die Verfahren in der Folge 3. Kammer, 6. Kammer, 1. Kammer und 2. Kammer fortlaufend numerisch zugeteilt, die nicht den Gerichtstagen in Potsdam und Luckenwalde zugeordnet werden. Dabei wird die 1. Kammer bei jedem zweiten Durchgang ausgesetzt.
2. Es werden täglich nach alphabetischer Reihenfolge der / des Beteiligten zu 2) der 7. Kammer die Verfahren fortlaufend numerisch zugeteilt, die in die Zuständigkeit des Gerichtstages Luckenwalde fallen.

3. Es werden täglich nach alphabetischer Reihenfolge der / des Beteiligten zu 2) die Verfahren in der Folge 5. Kammer und 4. Kammer fortlaufend numerisch zugeteilt, die nicht den Gerichtstagen in Potsdam und Luckenwalde zugeordnet werden. Dabei wird die 4. Kammer bei jedem zweiten Durchgang ausgesetzt.

III. Ga -, BVGa-, AR-, Ha- Verfahren

Es werden täglich in alphabetischer Reihenfolge der Beklagten ein Verfahren jeder Verfahrensart, in der Reihenfolge 3., 4., 5., 6., 7. 1. und 2. Kammer zugeordnet. Gerichtstage finden bei der Zuteilung keine Berücksichtigung.

Dabei wird die 1 und 4. Kammer bei jedem zweiten Durchgang ausgesetzt.

IV. Verfahren gemäß § 100 Abs. 1 Satz 5 ArbGG

Soweit Vorsitzende einer Kammer zu unparteiischen Vorsitzenden einer Einigungsstelle bestellt werden, wird das Verfahren zur Überprüfung, Auslegung und der Anwendung des Spruches der Einigungsstelle der Kammer des ersten Vertreters gem. B 1 des GVP, unter Anrechnung auf den Verteilungsturnus, zugeteilt.

E. Kammerzuständigkeit in besonderen Fällen

1. Ist ein in einem neu zu verteilenden Verfahren (Ca-, BV-Sache) ein Nebenverfahren (BVGa-, Ga- Sache) mit demselben Streitgegenstand anhängig, so ist die für das Nebenverfahren zuständige Kammer, unter Anrechnung auf den Verteilungsturnus, auch für das Hauptverfahren zuständig. Vorstehende Regelung gilt nicht, wenn das anhängige Nebenverfahren einer Kammer zugeteilt wurde, die für das Hauptverfahren nach den Verteilungsregelungen unter D. 1. bis 3 nicht zuständig ist. Ist die Hauptsache bei einer Kammer anhängig, so ist diese für die Hauptsache zuständige Kammer auch für das Nebenverfahren, unter Anrechnung auf den Verteilungsturnus, zuständig. Betrifft ein Nebenverfahren (Satz 1) mehrere Hauptverfahren, so ist die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen des Hauptverfahrens zuständig.
2. Bei Trennungen von Verfahren bleibt die abgetrennte Sache in der Zuständigkeit der trennenden Kammer. Der abgetrennten Sache wird ein Aktenzeichen nach dem Prozessregister zugewiesen. Das abgetrennte Verfahren findet bei der turnusmäßigen Verteilung gem. D I. und II. keine Berücksichtigung.
3. Sollen Verfahren, die in verschiedenen Kammern nach diesem Geschäftsverteilungsplan anhängig sind, gem. § 147 ZPO verbunden werden, entscheidet die/der Vorsitzende der übernehmenden Kammer über die Verbindung der Rechtsstreite. Die Übernahme erfolgt durch die Kammer mit dem niedrigsten Aktenzeichen.
4. Verfahren, die ohne verfahrensbeendenden Vergleich, Klagerücknahme übereinstimmende Erledigungserklärung, Endurteil, Beschluss usw. im Sinne des § 5 Abs. 3 und 4 der Aktenordnung zunächst weggelegt und dann wieder betrieben werden, bleiben der Kammer zugeordnet, der sie zugeordnet waren. Solche Verfahren, die bis zum 31.12.2022 weggelegt waren und wieder betrieben werden, sind unter Berücksichtigung der Gerichtstage, fortlaufend mit je einem Verfahren, unter Anrechnung auf den Turnus, der Kammer zugeordnet, die nach dem Turnus zu berücksichtigen ist. Diese Verfahren sind ggf. nach den Bestimmungen der Aktenordnung neu einzutragen. Sie sind bei der turnusmäßigen Verteilung gemäß Ziffer D I. und II. dieses Geschäftsverteilungsplanes nicht zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für statistisch erledigte Verfahren, die ohne Neuverteilung zu bearbeiten sind.

-
5. Für Restitutions- und Nichtigkeitsklagen, Urteilsergänzungsverfahren und Verfahren aufgrund einer Anfechtung verfahrensbeendender Vergleiche aus ab dem 01.01.2023 anhängiger Verfahren, ist die Kammer, ohne Turnusanrechnung, zuständig bei der das Verfahren zuvor anhängig war. Die bis zum 31.12.2022 anhängigen Verfahren dieser Art, werden, unter Berücksichtigung der Gerichtstage, fortlaufend mit je einem Verfahren, unter Anrechnung auf den Turnus, der Kammer zugeordnet, die nach dem Turnus zu berücksichtigen ist. Für Entscheidungen, die nach dem 8. Buch der ZPO dem Prozessgericht übertragen sind, ist die Kammer zuständig, deren Titel betroffen ist.
 6. Werden Verfahren wegen eines Beschlusses über die örtliche Zuständigkeit oder über den Rechtsweg zurückverwiesen, bleiben sie der Kammer zugeordnet, der sie zugeordnet waren. Diese Verfahren sind nach den Bestimmungen der Aktenordnung neu einzutragen, sie sind bei der turnusmäßigen Verteilung gemäß Ziffer D I. und II. dieses Geschäftsverteilungsplanes nicht zu berücksichtigen.
 7. Sachen, bei denen nach Versäumnisurteilen verspätet Einspruch und/oder Wiedereinsetzung beantragt wird, finden bei der turnusmäßigen Verteilung gemäß Ziffer DI. und II. keine Berücksichtigung.
 8. Bei Zurückweisung eines Verfahrens ist das Verfahren unter Vergabe eines neuen Aktenzeichens ohne Anrechnung auf den Turnus der Kammer zuzuordnen, die das Verfahren verwiesen hat.
 9. Statistisch erledigte Verfahren (gleich welcher Verfahrensart), die bisher nicht durch diesen Geschäftsverteilungsplan zugeordnet worden sind, werden, fortlaufend mit je einem Verfahren, beginnend mit der 2. Kammer, ohne Anrechnung auf den Turnus, entsprechend einer geführten Liste zugeordnet.
Sonstige Verfahren (gleich welcher Verfahrensart), die bisher nicht durch diesen Geschäftsverteilungsplan zugeordnet worden und die statistisch neu zu erfassen sind, werden unter Berücksichtigung der Gerichtstage, fortlaufend mit je einem Verfahren, unter Anrechnung auf den Turnus, der Kammer zugeteilt, die nach dem Turnus zu berücksichtigen ist.
Statisch erledigten Verfahren des ehemaligen Arbeitsgerichts Potsdam, die statistisch nicht neu zu erfassen sind, wird vor der laufenden Nummer im Aktenzeichen die 20 eingefügt.

-
10. Meinungsverschiedenheiten über die Zuständigkeit und Verteilung im Einzelfalle sollen zwischen den beteiligten Kammervorsitzenden geklärt werden. Falls eine Einigung nicht zu Stande kommt, entscheidet das Präsidium des Arbeitsgerichtes Brandenburg an der Havel.

F. Güterichter

1. Zu Güterichtern gemäß § 54 Abs.6 ArbGG werden bestellt:

Richter am Arbeitsgericht Dr. Jan Leege

Richter am Arbeitsgericht Robert Crumbach

2. Die an den Güterrichter verwiesenen Sachen werden nach Eingang gezählt. Für diese Verfahren wird ein eigener Turnus gebildet. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Güterichter.
3. Werden mehrere Verfahren an den Güterrichter verwiesen, bei welchen die Identität beider Parteien oder ein innerer Sachzusammenhang gegeben ist, so werden diese an denselben Güterrichter verteilt, der dann in entsprechendem Umfang bei der Verteilung der nächsten Verfahren ausgelassen wird.
4. Hat an der Verweisung der Sache ein Güterrichter mitgewirkt, so ist er bei der Zuweisung der Sache ausgeschlossen. Ein Güterrichter ist nach Rückgabe der Sache in das streitige Verfahren von einer weiteren Befassung mit der Sache (z.B. als Vertreter, Verbindung des Rechtstreits etc.) ausgeschlossen.

G. Elektronische Verteilung

Soweit nach D bis einschließlich E Sachen zu verteilen sind, erfolgt die Verteilung elektronisch über das softwarebasierte Fachverfahren. Die hierzu zu erstellenden Listen werden als Dateien geführt.

H. Ehrenamtliche Richter

1. Listen

1.1. Gesamtliste

Die durch das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg für das Arbeitsgericht Brandenburg an der Havel berufenen ehrenamtlichen Richter und Richterinnen werden getrennt nach Gruppen (Arbeitgeber/Arbeitnehmer) in alphabetischer Reihenfolge in einer Gesamtliste aufgeführt. Die Liste ist jährlich neu aufzustellen und wird auch als Datei geführt.

Des Weiteren werden Listen für das Hauptgericht Brandenburg an der Havel und für die Gerichtstage in Potsdam und Luckenwalde geführt.

1.2. Zuteilung der die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen

Aus der Gesamtliste wird ab dem 01.01.2024 jeweils einzeln fortlaufend ein ehrenamtlicher Richter aus der jeweiligen Gruppe (Arbeitgeber, Arbeitnehmer) der Liste des Gerichtstages Potsdam zugeteilt, der seinen Tätigkeits- und Wohnort in der kreisfreien Stadt Potsdam hat. Liegt der Arbeitsort nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gerichtstages Potsdam, ist für die Zuweisung zum Gerichtstag Potsdam der Wohnort maßgeblich.

Im Anschluss erfolgt die Zuteilung für die Liste des Gerichtstages Luckenwalde entsprechend der vorstehenden Regelung in Satz 1 mit der Maßgabe, dass der jeweilige ehrenamtliche Richter seinen Tätigkeits- und Wohnort im Landkreis Teltow-Fläming hat. Liegt der Arbeitsort nicht im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Gerichtstages Luckenwalde, ist für die Zuweisung zum Gerichtstag Luckenwalde der Wohnort maßgeblich.

Alle dann aus der Gesamtliste nicht zugeteilten ehrenamtlichen Richter werden jeweils einzeln fortlaufend ein ehrenamtlicher Richter aus der jeweiligen Gruppe (Arbeitgeber, Arbeitnehmer) der Liste des Hauptgerichts Brandenburg an der Havel zugeteilt.

1.3. Ladungslisten

Auf der Grundlage für das Hauptgericht Brandenburg an der Havel und für die Gerichtstage in Potsdam und Luckenwalde jeweils eine Ladungsliste für das Hauptgericht Brandenburg an der Havel und für die Gerichtstage in Potsdam und Luckenwalde auch als Datei geführt.

1.4. Notladungslisten

Auf der Grundlage der Gesamtliste werden Notladungslisten für das Hauptgericht Brandenburg an der Havel und für die Gerichtstage in Potsdam und Luckenwalde auch als Datei geführt. In die Notladungslisten werden die ehrenamtlichen Richter und Richterinnen aufgenommen, die jederzeit kurzfristig geladen werden können und ihre Bereitschaft zur Aufnahme in die Notladungsliste erklärt haben. Die Aufstellung erfolgt in alphabetischer Reihenfolge, getrennt nach Zugehörigkeit (Arbeitnehmer und Arbeitgeber).

1.5. Ergänzungen

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter, die nachträglich berufen werden, werden sofort alphabetisch in die Listen/Kartei eingetragen und für Termine ab dem Geltungszeitpunkt ihrer Berufung mit den übrigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in alphabetischer Reihenfolge geladen.

2. Ladung

2.1. Reihenfolge

Die Ladung der ehrenamtlichen Richter erfolgt auf der Grundlage der unter G 1.3. zu führenden Ladungslisten. Die Ladung ist zu vermerken.

2.2. Verhinderung

Sagt ein ehrenamtlicher Richter am Sitzungstag oder einen Tag zuvor ab, erfolgt die Ladung eines ehrenamtlichen Richters aus der jeweiligen Notladungsliste. In diesem Fall sind der Grund der Verhinderung und der Name des neugeladenen ehrenamtlichen Richters in den Ladungslisten zu vermerken.

Aus der jeweiligen Notladungsliste wird der/die in alphabetischer Reihenfolge nächstfreie, erreichbare und nicht verhinderte ehrenamtliche Richter/in herangezogen, wenn der/die ehrenamtliche Richter/in kurzfristig ausfällt.

Aus der Notliste verhinderte oder nicht erreichbare ehrenamtliche Richter/innen werden erst wieder beim nächsten Durchgang durch die Notliste berücksichtigt.

2.3. Ladung von ehrenamtlichen Richtern außerhalb der Reihenfolge

Werden nach dem Erlass eines Beweisbeschlusses weitere Verhandlungstermine anberaumt, so wird die Verhandlung in derselben Kammerbesetzung fortgeführt. Gleiches gilt, wenn nach einer durchgeführten Beweisaufnahme ein weiterer Kammertermin zur Entscheidung der Sache notwendig ist. Für den Fall, dass das Amt einer ehrenamtlichen Richterin oder eines Richters endet und nicht fortgesetzt wird, wird eine ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter nach der jeweiligen Ladungsliste gemäß H 2.1 und 2.2 geladen.

2.4. Heranziehung bei Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung

Bei einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung werden die ehrenamtlichen Richter tätig, die sich an diesem Tag im Gericht aufhalten – soweit aus der Notliste keine anderen ehrenamtlichen Richter/innen geladen werden können. Für den Fall, dass die Kammer nicht mit eigenen ehrenamtlichen Richtern verhandelt und mindestens zwei Verhandlungstermine anderer Kammern stattfinden, werden die ehrenamtlichen Richter, die der Kammer mit der niedrigeren Nummer zugeteilt sind, herangezogen.

3. Befangenheitsanträge

Über Anträge auf Ablehnung eines/r ehrenamtlichen Richters oder Richterin entscheidet die Kammer unter Mitwirkung des/der nach der Reihenfolge gemäß G 2.1. nächst zu ladenden Richters oder Richterin

4. Sonstiges

Der Schriftverkehr mit den ehrenamtlichen Richtern (inkl. Berufungsschreiben, Vereidigungsprotokolle u. ä.) sowie die Ladungsnachweise werden in gesonderten Akten geführt.

I. Akteneinsicht

Der Direktor des Arbeitsgerichtes Brandenburg an der Havel hat die Vorsitzenden der Kammern ermächtigt, für deren Zuständigkeitsbereich Akteneinsicht nach § 299 Abs. 2 ZPO zu gewähren.

J. Vertretung

Die Vertretung der/des Vorsitzenden in der Zeit vom 27. bis 29.12.2023 wird wie folgt geregelt:

am 27.12.2021 vertritt die Vorsitzende der 3. Kammer,

am 28.12.2021 vertritt der Vorsitzende der 2. Kammer,

am 29.12.2021 vertritt der Vorsitzende der 1. Kammer,

alle Kammern des Arbeitsgerichts Brandenburg an der Havel.

Besondere Bestimmung zu dem Verhandlungsort der 6 Kammer

Die 6. Kammer ist berechtigt, ab dem 15.4.2024 die nicht erledigten Gerichtstags-Sachen in Brandenburg a. d. H. zu verhandeln.

Brandenburg an der Havel, 14.12.2023

gez. Engelbrecht, DirArbG

gez. Eggebrecht, RiinArbG

gez. Siggel, RiArbG

gez. Müller-Land, RiinArbG

gez. Crumbach, RiArbG

gez. Dr. Leege, RiArbG

gez. Peters, RiinArb10G